

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 17. März 2021

Kundmachung

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am 16.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen
2. Digitalisierungsstrategie: Grundsatzbeschluss zum Projektstart

Es ist eine Digitalisierungsstrategie zu erarbeiten, die als Leitfaden für die gesamte Unternehmensgruppe der Stadt Feldkirch insbesondere für den Bürgerservice dienen soll. Diese langfristige Strategie soll aufzeigen, welche Vorteile die Digitalisierung für das (Zusammen-)Leben in der Stadt bringen kann und in welchen speziellen Handlungsfeldern und in welchen Schritten die Digitalisierung vorangetrieben werden soll.

In der Strategieentwicklung ist besonderes Augenmerk auf eine enge Kooperation mit den Stadtwerken Feldkirch und auf die Abstimmung mit den Strategien anderer Partner*innen und Akteur*innen am Standort Feldkirch zu legen. Weiterhin ist auf eine agile und reflektierte Umsetzung zu achten.

3. Tourismusbeitrag 2021 – Festsetzung des Hebesatzes und des Gesamtaufkommens

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 16.03.2021
über die Festsetzung des Gesamtaufkommens und des Hebesatzes für
Tourismusbeiträge 2021

Gemäß §11 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wird das veranschlagte Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für das Kalenderjahr 2021 mit EUR 735.300,00 und der Hebesatz zur Berechnung der Tourismusbeiträge für das Kalenderjahr 2021 mit 0,4101 v.H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

4. Projekt Hochwasserschutz Feldkirch, Aufweitung Kapf Schlucht und Montfortbrücke Neu, Vereinbarung Stadt Feldkirch und Wasserverband Ill-Walgau

Die Stadt Feldkirch stimmt der vorliegenden Vereinbarung zum Projekt Hochwasserschutz Feldkirch, Aufweitung Kapf Schlucht und Montfortbrücke Neu, zwischen Stadt und Wasserverband Ill-Walgau betr. Durchführung des Vorhabens und Kostenbeteiligung zu. Die bauliche Umsetzung ist ab 2022 vorgesehen.

5. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Bereich „Oberfresch ehemalige Imbissstube“

I.
Verordnung
der Stadtvertretung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2020/6463-1 vom 01.12.2020, M1:1.000, eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 3944/3, KG Nofels, im Ausmaß von ca. 220 m² von Freifläche – Landwirtschaftsgebiet in Baufläche - Wohngebiet mit Befristung und Folgewidmung Freifläche – Landwirtschaftsgebiet umgewidmet wird.

II.
Verordnung
über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der GST-NR 3944/3, KG Nofels

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2020/6463-2 vom 01.12.2020, M1:1.000, für eine Teilfläche der GST-NR 3944/3, KG Nofels, im Ausmaß von ca. 220 m² das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 und einer Mindestgeschosszahl von 1,5 festgelegt wird.

6. Grundstücksangelegenheiten: Erwerbe und Verkäufe von Grundstücken/Teilflächen und Dienstbarkeiten und Flurbereinigungen

- 6.1. Die Stadt Feldkirch übernimmt von der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt das GST-NR 2385 mit 239 m² vorkommend in EZ 1512 Grundbuch 92116 Nofels im Tauschwege für eine gleich große Fläche mit der Widmungskategorie Freifläche-Landwirtschaftsgebiet. Die Tauschfläche (von der Stadt Feldkirch an die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt) wird zu einem späteren Zeitpunkt bei einem weiteren Grundgeschäft übertragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei Verträgen dieser Art bei der Stadt Feldkirch üblichen Bedingungen.

- 6.2. Die Stadt Feldkirch übernimmt von Harald Schatzmann das GST-NR 610 mit 1.332 m² und das GST-NR 611 mit 205 m², beide vorkommend in EZ 147 Grundbuch 92102 Altenstadt im Tauschwege und Harald Schatzmann erhält dafür eine Teilfläche im

Ausmaß von 1.856 m² aus GST-NR 3727 vorkommend in EZ 86 Grundbuch 92116 Nofels zur Einbeziehung in GST-NR 3711/3 vorkommend in EZ 2772 91116 Nofels. Der Grundtausch erfolgt wertgleich und von keiner Partei ist eine Wertausgleichszahlung zu leisten.

Die Kosten des Grundtausches übernimmt die Stadt Feldkirch.

Der Pachtvertrag „Stadtgut Nofels“ vom 21.12.2018 (STV-Beschluss vom 3.7.2018) abgeschlossen mit Lukas Enzenhofer wird in einem Nachtrag dahingehend ergänzt, dass die Teilfläche im Ausmaß von 1.856 m² aus GST-NR 3727 vorkommend in EZ 86 Grundbuch 92116 Nofels nicht mehr Bestandteil des Pachtvertrages ist.

- 6.3. Die Stadt Feldkirch verkauft an Landgasthof Schäfle Fulterer GmbH aus GST-NR 4986 u.a. vorkommend in EZ 1087 Grundbuch 92102 Altstadt eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 39 m² zum Preis von EUR 600,00/m².

Landgasthof Schäfle Fulterer GmbH räumt als Eigentümer des GST-NR 210 und GST-NR .64/5 vorkommend in EZ 3884, als Eigentümer des GST-NR 212 und GST-NR .65 vorkommend in EZ 74 und als Eigentümer des GST-NR .64/1 und GST-NR .64/3 vorkommend in EZ 73 über GST-NR .64/5, 210, 212, .65, .64/1 und .64/3 die Dienstbarkeit des öffentlichen Durchganges für Stadt Feldkirch ein und willigt ausdrücklich in die Einverleibung dieser Dienstbarkeit in der jeweils bezughabenden Einlage ein.

Die Stadt Feldkirch willigt ausdrücklich in die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit des Fußsteiges über den Vorplatz und Durchgang auf GST-NR .64/1, ferner über GST-NR .64/4, .64/3 für Gemeinde Altstadt vorkommend in EZ 73 C-LNR 3 ein.

Die Stadt Feldkirch willigt ausdrücklich in die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit des Fußsteiges über GST-NR 210 für Gemeinde Altstadt vorkommend in EZ 3884 C-LNR 1 Grundbuch 92102 Altstadt ein.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesen Grundstücksangelegenheiten hat Landgasthof Schäfle Fulterer GmbH zu tragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

7. Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Phasen des Asylverfahrens und Reform des humanitären Bleiberechts

1. Die Stadt Feldkirch erklärt ausdrücklich, in ihrem Handeln der Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen, Kinder betreffenden Maßnahmen im Sinn des Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verpflichtet zu sein. Für die Stadt Feldkirch ist es selbstverständlich, in diesen Schutz auch Kinder im Zuge von Asyl- und Fremdenrechtsverfahren einzubeziehen.
2. Die Stadt Feldkirch erklärt, dass in Fragen des humanitären Bleiberechts/Härtefälle die 2014 aufgelassenen Härtefallkommissionen geeignet waren, lebens- und praxisferne Entscheidungen in Asyl- und Fremdenrechtsverfahren zu verringern.

Daher ist die Wiedereinbindung der regionalen Institutionen wünschenswert. Zumindest sollen wieder die Länder angehört und ihre Stellungnahmen in die Entscheidung über ein humanitäres Bleiberecht einbezogen werden. Der teils unzumutbaren Länge von Asyl- und Fremdenrechtsverfahren muss bei korrekter rechtsstaatlicher Behandlung mit einer erheblichen zusätzlichen Personaldotierung im Justizressort entgegengewirkt werden.

8. Stadtvertretungen im Livestream

Der vorliegende Antrag von Feldkirch Blüht und den NEOS Feldkirch wird dem Technologieausschuss zugewiesen zur weiteren Ausarbeitung.

9. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung der Stadtvertretung vom 15.12.2020 und über die 2. Abstimmung der Stadtvertretung im Umlaufweg vom 21.01.2021

Genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/kundmachungen einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt